

Fragen der Beraterhaftung – Erfahrungen und Lösungsansätze

Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer in der Haftungsfalle

Aufgrund der gestiegenen Anspruchsmentalität geraten Angehörige der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe zunehmend ins Visier unzufriedener Mandanten. Im Regressfall steht oft genug die wirtschaftliche Existenz der Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer auf dem Spiel, da sie unbegrenzt mit ihrem persönlichen Vermögen haften. Die Berufsträger sind sich dieses Risikos durchaus bewusst und versuchen es regelmäßig durch Haftungsbeschränkungen sowie die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung aufzufangen. (Red.)

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann es zu empfindlichen Überraschungen kommen, wie einige Fälle aus der Praxis belegen.

Haftungsbeschränkungen

In der Regel sollen Haftungsbeschränkungen durch vorformulierte Auftragsbedingungen gelten. Die Versuchung ist groß, die Haftung standardmäßig auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung entsprechend zu reduzieren.

Sofern das Haftungsrisiko durch die Freizeichnung ausgeschlossen ist, scheint kein Bedarf für eine Haftpflichtversicherung zu bestehen. Allerdings unterliegt die Haftungsfreizeichnung der AGB-Prüfung gemäß §§ 305 ff BGB. Weiterhin lauern Gefahren in den versicherungsrechtlichen Anforderungen an die Haftungsbeschränkung. Denn die Berufsordnungen setzen voraus, dass „insoweit Versicherungsschutz besteht“ (vergleiche § 51 a BRAO, § 67 a StBerG, § 54 a WPO). Eine klare Aussage, ob die Versicherungssumme nicht schon rückwirkend aufgezehrt ist, lässt



Dr. jur. Christian Zimmermann LL.M.
(UCL), Prokurist, Bereich Insolvenz-
verwalter, von Lauff und Bolz
Versicherungsmakler GmbH,
E-Mail: info@vonlauffundbolz.de;
www.vonlauffundbolz.de

sich jedoch kaum treffen wie das folgende Beispiel zeigt.

Maßgeblich für das Vorliegen eines Versicherungsfalls ist der Verstoßzeitpunkt – Zeitpunkt des Berufsversehens (zum Beispiel eine Fehlberatung) – der sich regelmäßig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts unterscheidet. Probleme entstehen, wenn der potenzielle Verstoß im Zeitpunkt der Haftungsbeschränkung bereits vorliegt, aber erst später bekannt wird: Wird zum Beispiel im Oktober 2009 eine Haftungsbeschränkung vereinbart, liegt bereits ein Berufsversehen aus Mai 2009 vor, das erst 2010 bekannt wird, dann verbraucht dieser Verstoß die Versicherungssumme quasi rückwirkend zum Mai 2009. Das hat zur Folge, dass die für die Haftungsbeschränkung erforderliche Mindestversicherungssumme unterschritten werden kann, was zur Unwirksamkeit der Freizeichnung führt.

Anwälte können ihre Haftung durch Einzelfallvereinbarung sogar auf leichte Fahrlässigkeit begrenzen, beziehungs-

weise die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausschließen. Dieser Vorteil relativiert sich jedoch, da es für die Abgrenzung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit keine klaren Kriterien gibt. Außerdem sind Anwälte – wie im Übrigen auch Steuerberater – beweispflichtig dafür, die Haftungsbeschränkung im Einzelfall mit ihrem Mandanten „ausgehandelt“ zu haben, wodurch viele Berufsträger in Bedrängnis geraten. Weitere Fallstricke lauern in der AGB-Prüfung (siehe zuvor), da eine Klausel schon bei erstmaliger Verwendung als AGB gewertet werden kann.

Die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung entscheidet sich also an der Gretchenfrage, ob „insoweit Versicherungsschutz besteht“. Letztlich kann eine zuverlässige Aussage über die Wirksamkeit einer Haftungsbeschränkungsvereinbarung erst im Nachhinein getroffen werden, wenn nämlich potenzielle Haftpflichtansprüche verjährt sind. Bis dahin ist Versicherungsschutz Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung, keinesfalls vermag sie ihn zu ersetzen.

Eine Besonderheit gilt für Wirtschaftsprüfer, für die eine gesetzliche Haftungsbeschränkung in Fällen des § 323 Abs. 2 HGB besteht. Diese gilt jedoch nur für Pflichtprüfungen. Eine Berufshaftpflichtversicherung nur über die Mindestversicherungssumme ist daher in der Regel unzureichend.

Zeitliche Wirkung ausländischer Deckungen

International tätige Sozietäten unterhalten in Deutschland oft nur die Mindestversicherungssumme, wohingegen die Hauptversicherung im Ausland besteht. Wegen der zeitlichen Begrenzung ausländischer Deckungen empfiehlt es sich, den deutschen Versicherungsschutz auch über den Selbstbehalt im internationalen Programm hinaus zu erhöhen.